Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/40/401

Vorlagen-Nummer
2984/2013

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	25.11.2013

Anfrage von Herrn Özkücük zur Praxis der Einleitung zum Verweis an Förderschulen vom 4.6.13

1. Gelten für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (GU) andere Kriterien als an Grundschulen ohne GU und darf neuerdings die geplante Teilnahme eines Schülers/einer Schülerin am GU ein Grund für die Schule sein, auf diese Möglichkeiten der Förderung z.B. in Kooperation mit Trägern von Nachhilfeunterricht bzw. andere Förderwege zu verzichten und damit vorschnell einen ‚Antrag gemäß Ausführungsanordnung zur sonderpädagogischen Förderung' (AOSF) zu stellen?

Vorbemerkung:
Es handelt sich um eine schulfachliche Fragestellung, für die die Stadt Köln grundsätzlich keine eigene Zuständigkeit besitzt. Die Fragen wurden daher in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht beantwortet.

Antwort:
Die Voraussetzungen für die Antragstellung ergeben sich für alle Schulen in NRW aus der Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (AO-SF). Es bestehen daher keine Unterschiede. Inwieweit sich durch das geplante 9. Schulrechtsänderungsgesetz hier Änderungen ergeben, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

2. Vor der Antragstellung auf AOSF werden Familien um ihre Einwilligung gebeten. Inwieweit ist hier sichergestellt, dass Eltern mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen der Aufklärung seitens der Schule über die Auswirkungen des Verfahrens gemäß AOSF folgen können und an wen können sich Familien, Träger und Vereine wenden, die der Meinung sind, dass der Antrag der Schule auf Überprüfung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu früh oder zu Unrecht gestellt wurde?

Antwort:
Bei Bedarf wird ein Dolmetscher herbeigezogen. Für türkische Eltern wurde ein Informationsschreiben in türkischer Sprache entwickelt.

Eltern können sich an das Schulamt für die Stadt Köln wenden. Sie werden ohnehin im Verfahren vom Schulamt angehört, wenn sie mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden sind. Auch hier wird bei Bedarf ein Dolmetscher hinzugezogen. Vor Schuleintritt ist die Eröffnung des Verfahrens zudem nur mit Zustimmung der Eltern möglich.
Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht zudem zukünftig die Möglichkeit einer Antragstellung durch die Schule nur noch bei zieldifferenter Förderung (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) und beim Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bei Selbst- und Fremdgefährdung vor.

3. Besitzt der GU auch bei Schülern im Alter der Abgangsklassen Vorrang vor den so genannten ‚Busklassen' (Sonderklassen, in der die Schüler keinen Abschluss bekommen) oder anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen?

Antwort:
Die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Unterricht oder in Förderschulen ist unabhängig von Angeboten zur Berufsvorbereitung.

4. Führt die Einleitung von GU Klassen dazu, dass die Schulen sich weniger um die individuelle Förderung der Schüler zu kümmern?

Antwort:
Die betroffenen Kinder erhalten im GU eine individuelle sonderpädagogische Förderung. Hierfür werden je nach Förderbedarf zusätzliche sonderpädagogische Lehrerstunden je Kind zur Verfügung gestellt.